

Rom - Kurier

Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten

Deutsche Ausgabe der römischen Zeitschrift (n° 160-172)

sì sì no no

«Euer **Ja** wort sei vielmehr ein **Ja**, euer **Nein** ein **Nein**. Was darüber ist, das ist vom Bösen» (Matth. V, 37)

Das nächste Konklave ... und sein Sekretär

Eine mit Stillschweigen übergangene wichtige Neuerung

In der letzten Zeit sind drei Ereignisse geschehen, welche das nächste Konklave betreffen; auf den ersten Blick scheinen sie keine große Bedeutung zu haben.

Das erste Ereignis

Ist das in französischer Sprache erschienene Buch von **Giancarlo Zizola** mit dem Titel „*Der Nachfolger*“ („Le successeur“ Paris Oktober 1995). Das Buch hat 365 Seiten und handelt über die Mechanismen, die bei der Wahl des Nachfolgers von Papst Johannes Paul II. (unter Umständen) eintreten können. Wer es liest versteht sofort, weshalb dieser Kenner des Vatikans es nicht für angebracht hielt, sein Werk in Rom zu veröffentlichen. Die Tatsache, daß in Rom ein Buch erscheint, in dem jemand die Meinung äußert, Johannes Paul II. habe das Ende seines Pontifikates erreicht, da er sehr krank sei, und der auch die Namen der zum Papst wählbaren Kardinäle angibt, hätte das Dekorum nicht gewahrt und wäre dem Heiligen Stuhl nicht angenehm gewesen. Interessant und bezeichnend für Zizolas Buch ist das Lob auf Kardinal **Silvestrini** und Kardinal **Casaroli**. Obschon

Kardinal Casaroli über 80 Jahre alt ist, kann er bei der Vorbereitung des nächsten Konklaves noch eine wichtige Rolle spielen.

Vielleicht finden wir hier die Erklärung, weshalb die Fernsehübertragung vom 19. Januar 1996, welche dem ehemaligen Staatssekretär gewidmet war, so lange dauerte, und warum er bei dieser Gelegenheit für verschiedene Zeitungen Interviews gegeben hatte. Da Kardinal Casaroli schon jetzt voraussieht, daß er anlässlich des nächsten Konklaves noch eine Rolle spielen wird, hielt er es für notwendig, in einem neuen Gewand aufzutreten; die Flecken der Ostpolitik sind nicht mehr zu sehen. So hat er es tatsächlich getan; die ganze Verantwortung, besonders für den recht gut bekannten Fall des großen Kardinals Minszenty, hat er praktisch auf Papst Paul VI. abgeschoben.

Manch einer könnte nun glauben, die führenden Persönlichkeiten der Machtgruppe, auf die unsere Zeitschrift schon oftmals hingewiesen hat, besäßen im nächsten Konklave nicht mehr so große Aussichten auf Erfolg, da auch über sie die Jahre schon hinweggegangen sind; doch diese Ansicht entspricht nicht der Wirklichkeit.

In der ersten Zeit hatte es den Anschein, als ob diese „Papstmacher“ auf einen südamerikanischen Kirchenmann setzten, der Erfahrung mit der Kurie und der Seelsorge hat; sie wollten nämlich, daß ihr Kandidat einen sehr großen Konsens auf sich vereine, aber auch von ihm darf man von jetzt an sagen, daß er aus dem Spiel ist, denn er hat Gesundheitsprobleme. Also bleibt nur noch Kardinal **Martini** übrig; ihn streicht Zizola gut heraus; ihm widmet er nämlich ein ganzes Kapitel seines Buches. Seinerseits veröffentlicht der Jesuit **Martini** Bücher, die auf dem Umschlag immer seine Photographie zeigen. Er reist in der ganzen Welt umher, leitet dabei Zeremonien, hält Vorträge oder predigt sogenannte geistliche Exerziten. Sein Terminkalender ist schon für die nächsten beiden Jahre ausgefüllt... Dieses Arbeitsprogramm gibt ihm die Möglichkeit, bei einem großen Teil der Wähler des Heiligen Kollegiums sich bekannt zu machen.

Wir wissen nicht, ob der liberal-radikale Flügel von Mgr. Silvestrini Zizolas Buch in Auftrag gegeben hat, aber es ist sicher, daß er das Werk bedingungslos unterstützt. Übrigens haben wir in der *Sì sì no no* – Nummer vom 15. November 1995 – folgendes geschrieben: „Mgr.

Silvestrini kennt die Macht der Presse recht gut. Durch die Nominierung von Navarro-Vals verlor er die Kontrolle über den offiziellen Pressesaal des Vatikans, aber er hält weiterhin in den Räumen der Leonianischen Bibliothek in der Via dei Corridori 16-28 (die Eigentum des Vatikans sind) mit den Journalisten sog. informelle Treffen ab. (Dies führt heute nicht nur Silvestrini, sondern auch der Kardinal Pio Laghi durch). Er versäumt keine Gelegenheit, regelmäßig dort vorbeizuschauen und den angeblichen Monsignore **Gino Belleri** zu treffen, welcher der Direktor der Bibliothek und das ungekrönte Haupt dieses parallel arbeitenden, inoffiziellen Pressesaals ist. Zu diesem persönlichen Pressesaal von Mgr. **Silvestrini** (und heute auch von Laghi), dessen Informationen aus erster Hand offensichtlich sehr begehrt sind, wenden die progressistischen Vatikaner wie **Giancarlo Zizola** ihre Schritte... "Nun, das Rad der Ereignisse dreht sich; der Teufel lehrt, das Böse zu tun, nicht aber es zu verheimlichen (il diavolo insegna fare le pentole, ma non i coperchi).

Das zweite Ereignis

ist der lange, elf Seiten umfassende Artikel, den Kardinal **Vincenzo Fagiolo** in der Februar-Ausgabe 1995 von *30 Giorni* (30 Tage) veröffentlicht hat. Dieser wichtige Artikel trägt den Titel: „Der Verzicht auf den Papstthron und der Verzicht auf das Bischofsamt“ (La rinuncia al papato e la rinuncia all'ufficio episcopale). Kardinal Fagiolo zieht darin die Schlußfolgerung, daß „mangelnde Gesundheit und fehlende Kraft“ ausreichende Gründe sind, die Entlassung zu beantragen. Dieser Grund „findet in der Überlieferung und der Praxis der Kirche stichhaltige Erläuterungen“.

An diesem Punkt dürfen wir den Leser auffordern, daß er sich daran erinnern, welche Rolle Fagiolo gespielt hat, als das neue Konkordate abgeschlossen wurde; der neue Vertrag zwischen dem italienischen Staat und dem Heiligen Stuhl besiegelt ja die vollständige Entchristianisierung Italiens. In diesem Zusammenhang leistete Kardinal **Fagiolo** nicht bloß einen Beitrag zur Ausarbeitung des Konkordatstextes, sondern spielte sich in der Presse auch als der große Verteidiger des religiösen Abkommens auf. Indem er das Konkordat verteidigte, verteidigte er auch die verantwortlichen Urheber des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem italienischen Staat, nämlich die beiden Kardinäle **Casaroli** und **Silvestrini**.

Noch heute können wir uns die Frage stellen, weshalb dieser Artikel gerade in *30 Giorni* erschien. Steckt auch dieses Mal eine Verteidigungsstrategie dahinter? Will Fagiolo etwa die Gruppe, die das nächste Konklave möglichst bald abhalten möchte, begünstigen und ihr gute Argumente liefern? Wollen wir eine Persönlichkeit näher kennen lernen, so müssen wir auch ihre Freunde betrachten. Nun geht Kardinal **Fagiolo** bei den Kardinälen **Silvestrini** und **Noé** ein und aus; der letzt Genannte ist zweifellos der große Verteidiger des Werkes von Mgr. Bugnini, welcher der hauptsächliche Zerstörer der traditionellen Liturgie war.

Das dritte Faktum

ist die apostolische Konstitution *Universi Dominici Gregis* vom 22. Februar 1996. Auf den ersten Blick scheint diese Konstitution keinen neuen Beitrag zu leisten für den Ablauf des Konklaves. Dieser Meinung sind die meisten Journalisten. Aber sie berichten uns eigentlich nur das, was S.E. Mgr. **Jorge Maria Mejia** in der Pressekonferenz sagte, als er das Dokument vorstellte. Da außerdem Mejia der Sekretär des Heiligen Kollegiums ist und folglich Schriftführer des nächsten Konklaves sein wird, war er sicherlich die am besten informierte Person und mit allen Problemen, welche die nächste Papstwahl betreffen, gut vertraut. In der Pressekonferenz sagte er: „Wer also in den gegenwärtigen Normen konkrete, wesentliche Veränderungen sucht oder erwartet, wird sicherlich enttäuscht sein“ (*Osservatore Romano*, 24. Feb. 96). Dann fügt er hinzu: „Welche Neuerungen gibt es nun...? Grundsätzlich sind es nur drei unbedeutende Änderungen...“, die er dann genau angibt: **a)** der neue Sitz des Konklaves (nicht mehr der Apostolische Palast, sondern das „*Domus Sanctae Marthae*“ **b)** die Abschaffung der Wahl durch Akklamation und durch Kompromiß (Berufung eines Schiedsgerichtes), **c)** die Art, wie das Konklave abgehalten wird, nämlich der Charakter der Zurückgezogenheit und Absonderung. Doch der Text des Papstes setzt nicht nur diese Bestimmungen fest. Mejia widerspricht der Anordnung, welche derselbe Papst vorschrieb: „**Ich hielt es für meine Pflicht, die Form der Wahl selbst nachzuprüfen**“. Demnach ist die wirklich wichtige Neuheit die einzig wahre Neuerung der Konstitution. Weshalb ist Mejia mit Stillschweigen darüber hinweggegangen?

Die wichtige Änderung besteht nun darin: Wenn nach 30 Wahlgängen (in weniger als acht Tagen) niemand zwei

Drittel der Stimmen erhält, dann fordert der Camerlengo die wählenden Kardinäle auf, „ihre Meinung über den Modus procedendi zu äußern; vorgegangen wird dann so, wie die **absolute Mehrheit** von ihnen bestimmt hat. Trotzdem bleibt die Forderung aufrecht, daß eine gültige Wahl zustande kommt, indem entweder die **absolute Mehrheit** der Stimmen erreicht wird oder nur zu wählen ist zwischen zwei Normen, die in dem unmittelbar vorausgegangenen Skrutinium den größten Teil der Stimmen erlangt hat; auch in dieser zweiten Hypothese wird die einfache **absolute Mehrheit** gefordert“ (*Universi Dominici Gregis* Nr. 75).

Dieser Wahlmodus ist keine kleine Neuerung, denn sie stellt die Änderung der Praxis dar, die schon mehr als acht Jahrhunderte gilt. Die zwei Drittel der Stimmen hat im Jahre 1179 die Konstitution *Licet de vitanda* aus mehreren Gründen festgelegt: Sie wollte einen Kandidaten haben, den eine große Zahl approbiert hat, und mit dem sie einverstanden ist. Vor allem soll jeder Zweifel an der Wahl von Petri Nachfolger vermieden werden. Wenn in der Tat bei der Wahl nur die absolute Mehrheit erforderlich ist (so wie jetzt nach 30 Wahlgängen), dann kann der neue Papst durch die Hälfte der Stimmen plus einer Stimme gewählt sein. Wenn aber bloß eine Stimme ungültig oder zweifelhaft oder unsicher ist, dann ist die Papstwahl nichtig, zweifelhaft oder unsicher. Auf diese Weise geht die katholische Kirche das Risiko ein, zwei Päpste zu haben und läuft Gefahr, daß Streitigkeiten entstehen, die bis zum Schisma gehen können. Die jüngst verfaßte apostolische Konstitution bringt also eine sehr große Veränderung und könnte für die Zukunft der Kirche unabsehbare Folgen haben.

Zu diesem Thema schrieb in der Zeitschrift *Epoca* vom 17. März 1996 Andrea Torielli folgendes: „Wenn dieses Wahlsystem schon vor 18 Jahren gegolten hätte, so wäre Johannes Paul II. wohl nicht zum Papst gewählt worden. In der Tat ist es bekannt, daß im letzten Konklave zwei Kandidaten einander so gegenüberstanden, daß sie sich abwechselnd aus dem Spiel brachten... Mit den eben erst eingeführten Regeln wäre es nicht nötig gewesen, für eine andere Kandidatur zu optieren (die des Kardinal Wojtyla), um von beiden Parteien eine recht große Zustimmung zu erhalten, es hätte nämlich ausgereicht, einfach zu warten und von Wahlgang zu Wahlgang auf den Positionen der ersten Tage fest (und stur) zu verharren. Ist einmal die Regel der absoluten Mehrheit angenommen, so hätte eine der beiden Kandidaten das

notwendige Quorum (die Mindeststimmenzahl) schon erlangt“.

In diesem Artikel aber haben wir nicht die Absicht, zu beurteilen und abzuschätzen, welche Vor- oder Nachteile für die Kirche der nur auf die absolute Mehrheit ausgerichtete Wahlgang unter den gegenwärtigen Umständen haben könnte, sondern wir wollen uns vielmehr die Frage stellen, was wohl der Grund dafür ist, weshalb diese wichtige Änderung eingetreten ist, und besonders warum S.E. Mgr. Mejia dann während der Pressekonferenz über die apostolische Konstitution *Universi Dominici Gregis* geschwiegen hat. Weshalb sein Stillschweigen? Er mußte ja diese Änderung kennen. Also ist sein Stillschweigen bei der Presse beabsichtigt und gewollt!

Vielleicht können wir die Antwort auf diese Frage finden, indem wir nachforschen, wer Mejia ist, und welche Personen hinter ihm stehen.

Zu diesem Zweck wollen wir einen Brief zitieren, den wir erst vor kurzem erhalten haben:

„Sehr geehrter Herr Direktor,

Ich bin Priester in Argentinien. Mit Freude lese ich alle zwei Wochen ihre antimodernistische Zeitschrift.

Manchmal haben Sie auch über die Kirche in Argentinien gesprochen. Ich glaube zwar nicht, daß wir der Nabel der Welt sind, aber ich möchte Ihnen einige Tatsachen über den (bisweilen als konservativ angesehenen) Klerus in Argentinien berichten. Ich mache dies gerne, denn seit einiger Zeit scheint unsere argentinische Geistlichkeit selbst in Rom eine wichtige Rolle zu spielen z.B. was die Bischofsernennungen angeht.

In Argentinien gibt es eine Gruppe von radikal-liberal eingestellten Bischöfen, die Gruppe aus Sant' Isidro, (einer Diözese am Stadtrand von Buenos Aires, aus der sie ursprünglich stammem); diese Gruppe gewann an Macht und Einfluß in dem Augenblick, als der Nuntius Pio Laghi nach Argentinien kam; jetzt wird sie von Mejia unterstützt.

Folgende Bischöfe gehören dazu:

– S.E. Mgr. **Carlos Galàn**, zuerst Weihbischof des Bischofs Laguna in Maròn, dann Erzbischof von La Plata.

– S.E. Mgr. **Justo Oscar Laguna**, Bischof von Maròn.

– S.E. Mgr. **Alberto Devato**, Bischof von Goya (bereits verstorben).

– S.E. Mgr. **Juan Rubon Martinez**, Bischof von Reconquista.

– S.E. Mgr. **Emilio Bianchi di Carcano**, Bischof von Azul.

– S.E. Mgr. **Alcides Jorge Casaretto**, Bischof von Sant' Isidro.

– S.E. Mgr. **Fernando Maria Bargallò**, Weihbischof von Moròn.

Fünf dieser Bischöfe hat Nuntius **Pio Laghi** ernannt. Von ihnen waren **Bianchi di Carcano** und **Laguna** schon als Kandidaten für das Bischofsamt durchgefallen. Dies verursachte S.E. Mgr. **Lino Zanini**, der vor Laghi Nuntius in Argentinien war. Laghis Verhalten bei den Untersuchungen war derart, daß argentinische Priester darüber an das Staatssekretariat Bericht erstatteten.

Es ist nicht nötig, bei der Gestalt von **Laguna** zu verweilen. Er ist der sog. Sprecher des alfonsinistischen Klerus und dafür bekannt, daß er die von Kardinal Aramburu gegen die Ehescheidung in Bewegung gesetzten öffentlichen Kundgebungen boykottiert hatte.

Die Allgemeinheit durfte glauben und hoffen, daß mit dem Weggang von Laghi die Gruppe aus Sant' Isidro nach und nach ihr „Ansehen“ verlieren würde. Tatsächlich sind aus dieser Gruppe 14 Jahre lang keine Bischöfe hervorgegangen. Nun aber besteht doch die Befürchtung, daß mit der Ernennung von **Mejia** zum Sekretär für die Bischofskongregation ein neuer Lebensgeist die Gruppe beseelt. Tatsächlich wurde bald nach Mejias Ankunft in Rom **Bargallò** zum Bischof ernannt. Das Gerücht geht um, daß die Beförderungen von zwei weiteren Mitgliedern dieser Gruppe gerade vorbereitet wird; es handelt sich um die Promotion von

– **Carlos Fronzini**, Generalvikar von Sant' Isidro und

– **Alijandro Bunge**, der Busenfreund von Mejia.

In Rom wissen wohl nur wenige, wer Mgr. Mejia ist. Es ist leicht zu verstehen, daß die spanische Ausgabe des *Osservatore Romano* die ganze Sache steuerte und seine Biographie gerade dann herausgab, als seine Ernennung zum Sekretär der Kongregation für die Bischöfe eingeleitet wurde.

Uns ist Mgr. Mejia wegen seiner Zugehörigkeit zum Idoc bekannt; dieses Organ wurde so definiert: Idoc ist eine von jeder religiösen Institution unabhängige, internationale Gruppe, die jedermann offen steht, und deren Mitglieder demokratisch gewählt werden. Ihre Beschäftigung besteht darin, eine Dokumentation über die strukturellen und theologischen Auswirkungen der beständigen Durchführung der Dekrete und des Geistes des 2. Vat. Konzils zu sammeln und zu verteilen. Diese Information wird nicht auf dem Niveau des Volkes, sonder eher auf der Ebene der

Spezialisten weitergegeben. Zu den Abonnenten gehören katholische, protestantische und jüdische Studenten und Journalisten jeder religiösen Konfession. Diese Gruppe strebt danach, die sogenannte horizontale Kommunikation, welche das 2. Vat. Konzil ans Licht gebracht hat, dadurch zu vermitteln, daß sie alle Mitglieder des Gottesvolkes mit den Meinungen und den Ideen der anderen Mitglieder in Kontakt bringt. Um diese Kommunikation zu garantieren, hat Idoc einen Ausschuß von 120 Theologen organisiert (vgl. Was ist der Idoc? nach einem Rundschreiben der englischen Verwaltungssitzung des Organs). Mejia war Mitglied des internationalen Exekutiv-Komitees des Idoc und auch Mitglied des argentinischen Ausschusses. Am 28. November 1972 veröffentlichte die Publikation „Ya“ diese Notiz: „Das Queriniana-Verlagshaus von Brescia wird die Zeitschrift ‚Internationaler Idoc‘ des religiösen Dokumentations- und Informationszentrums, das während des Konzils gegründet wurde, in Zukunft nicht mehr drucken. Seine wohlbekannteste Stellungnahme steht nämlich in offenem Widerspruch zur katholischen Hierarchie (dies sagt die Queriniana!).“

Mejia war in den Jahren 1955 – 1977 auch der Direktor der Zeitschrift *Criterio*, die liberale Propaganda verbreitet. Er fungierte auch als Urheber des Treffens von Assisi im Jahre 1986. Als sich dagegen Kritik erhob, verteidigte er anschließend diese Initiative durch verschiedene Artikel im *Osservatore Romano*. Da er Spezialist auf dem Gebiet der Judaistik ist, wurde er in den Jahren 1977-86 zum Sekretär der Kommission für religiöse Beziehungen zum Judentum ernannt, und er organisierte den Papstbesuch in der Synagoge von Rom.

Ich muß sagen, daß seine Ernennung für die Kongregation der Bischöfe bei vielen Priestern in Argentinien Bestürzung hervorgerufen hat. Die Ratlosigkeit war umso größer, als viele sich daran erinnerten, wie ungerecht er sich gegenüber seinem ehemaligen Lehrer, dem berühmten Priester, Pater **Leonardo Castellani**, verhalten hatte. Kardinal **Quarracino** hat den Neudruck von Pater **Castellani's** Bücher gefördert und selbst den Autor vorgestellt. In seinem Katechismus für Erwachsene spricht der Autor, Pater **Castellani** auf den Seiten 182-186 ausführlich über Mejia und dessen ungerechtes Verhalten gegenüber seiner Person.

Nur dies wollte ich Ihnen, Pater, Herr Direktor, sagen...

(Unterschrift)

Wir erlauben uns hier an dieser Stelle, noch einige weitere Informationen über S.E. Mgr. Mejia hinzuzufügen.

In den Bibelwissenschaften absolvierte er seine Abschlußprüfung am Päpstlichen Bibelinstitut. Diese geistliche Schmiede, welche die aktuelle Krise fördert, ist für ihre Verachtung des beständigen Lehramtes der Kirche wohl bekannt. In Rom geht das Gerücht um, daß Mejia die Ernennung zum Sekretär für die Kongregation der Bischöfe seiner alten Freundschaft verdankt, die ihn mit Papst Johannes Paul II. verbindet, als beide gemeinsam am *Angelicum* studierten. Diese Annahme aber überzeugte niemanden. Es hat eher den Anschein, als ob diese angebliche Freundschaft mit der Absicht verbreitet und schön dargestellt wird, um Mejia auf den begehrten Posten zu bringen. Tatsächlich besitzt Mejia in Rom alte Bekannte wie Kardinal **Pio Laghi** und dessen Freunde in der Gruppe von Brisighella (Faenza); dazu gehört auch Kardinal **Achille Silvestrini**, der heute Präfekt für die orientalischen Kirchen ist. Mejia lernte Kardinal **Laghi** kennen, als dieser Nuntius von Argentinien war. Laghi hat dann Mejias erste Ernennung in Rom vorbereitet. Mejia fühlt sich verpflichtet, für diesen Dienst dankbar zu sein. Er nimmt jede Gelegenheit wahr, um seinem Wohltäter zu danken; z.B. schrieb er einen Artikel in dem Buch *Kardinal Pio Laghi, Ehrenbürger von Bethlehem* (Il cardinale Pio Laghi, Cittadino onorario di Betlemme). Den Anlaß dazu bot die 70-Jahrfeier des Kardinals. Die Lobschrift entfacht solche

Begeisterung, daß Zweifel aufkommen, ob die Äußerungen des Autors ehrlich gemeint sind.

Laghi, Silvestrini und ihre Genossen genießen sicherlich den Vorteil, daß ihr Freund in der Kongregation für die Bischöfe sitzt. Der Sekretär dieser Kongregation spielt die entscheidende Rolle bei der Ernennung von Bischöfen: In der Tat wählt er den Kardinal aus, der bei jeder Bischofsnominierung referiert. Wer hindert Mejia daran, Silvestrini, Laghi, Fagiola, Poggi, Furno usw. als Referenten für diese Schlüsselstellungen zu ernennen?

* * *

Im Artikel „*Menschliches Kalkül bei der nächsten Papstwahl*“ (Rom-Kurier, Juli/Aug. 95, S. 4 ff.) und auch in anderen Beiträgen haben wir geschrieben: „*Bei der Wahl im Konklave genügt bloß ein Drittel der Kardinäle, um einen «nicht in der Linie stehenden» Kardinal durchfallen zu lassen und die Wahl des gewünschten Kandidaten zu begünstigen...*“ Heute ist es noch leichter geworden; denn wenn ein Drittel der Kardinäle das Wahlverfahren blockiert (d.h. sich der Stimme enthält), dann kann es geschehen, daß der Mechanismus der absoluten Mehrheit automatisch funktioniert. Dies gilt umso mehr, als das neue Wahlsystem in der *Domus Sanctae Marthae* nicht mehr die Nachteile aufweist, welche im Apostolischen Palast vorherrschten und die Kardinäle eilends dazu antrieb, zum Abschluß zu kommen.

Drei Punkte der Strategie beim nächsten Konklave haben wir erläutert. Wahrscheinlich gibt es noch ein viertes Problem. Mehrfach sind Stimmen laut geworden, das nächste Konsistorium könne unter Umständen die Ernennung einer beschränkten Zahl von Kardinälen vornehmen. Dabei geht es um die wenigen Stellen, die noch frei stehen, die aber ausreichend sind, um eine gewisse Machtgruppe zu stärken. Zu den Kandidaten für das Kardinalsamt zählen:

– S.E. Mgr. **Mejia**; er bewirbt sich als Nachfolger von Kardinal Gantin, der schon seit einem Jahr das Ende seiner fünfjährigen Amtsperiode erreicht hat... Freilich wäre es in der Kurie eine ungewöhnliche Tatsache, daß der Sekretär die Nachfolge des Präfekten antritt, aber heutzutage ist alles möglich...

– S.E. Mgr. **Marchisano**, ein alter Bekannter unserer Zeitschrift. Er unternimmt seinerseits alles, um den Kardinalshut zu erhalten. Bei diesem Unternehmen nützt er den günstigen Umstand, daß er genau wie der Kardinal und Staatssekretär aus Piemont gebürtig ist.

– S.E. Mgr. **Dino Monduzzi**; obwohl er an der „Burger“-Krankheit leidet, will er seinen Posten nicht aufgeben sondern Kardinal werden. Er muß auch im Kardinalsamt in allen Stücken den Freunden von Brisighella folgen...

Diese Stimmen erregen in gewisser Weise Besorgnis. Sollte das nächste Konsistorium stattfinden, so wäre es der vierte Schachzug des „*menschlichen Kalküls bei der nächsten Papstwahl*“.

E. M.

Eine „Pastorale“, die zum Sakrileg vertritt

Die Kommunion ohne Beichte und der Neue Kodex

Eine seltsame Frage

Die Zeitschrift *Vita Pastorale*, welche die Paoliner für die Pfarrer und die sogenannten Pastoralassistenten herausgeben, berichtet in der Januar-Ausgabe 1995: Ein Priester, der sein theologisches Alphabet anscheinend nicht mehr beherrscht, stellt die seltsame Frage, welchen Sinn folgender Satz des heiligen Albertus Magnus besitze:

„*Die Eucharistie ist vor allem nützlich für die Sündenvergebung, am nützlichsten aber für den geistig Toten*“.

Aus dem Zusammenhang geht klar hervor, daß mit dieser Aussage der hl. Albert der Große nicht die Eucharistie meint, insofern sie das Sakrament der Kommunion ist, sondern auf die Eucharistie als heiliges Meßopfer sich bezieht. Wir lesen in der theologischen Summe III, q. 79, a 5 des hl. Thomas von Aquin diese Darlegung: „*Die*

Eucharistie ist sowohl Opfer als auch Sakrament; sie hat Opfercharakter, insofern sie dargebracht, und Sakramentscharakter, insofern sie empfangen wird“. Daher darf die Eucharistie (als heilige Messe) auch für den geistig Toten aufgeopfert werden, aber aufgrund göttlichen Rechtes nur von dem, der im Stande der heiligmachenden Gnade steht in der Kommunion empfangen werden; denn „*in der Eucharistie wird Christus als geistige Nahrung*

empfangen, doch Nahrung steht dem nicht zu, der tot ist in seinen Sünden“ (S. Th. III, q. 79, a 3, ad 2). Bei diesem Problem ist zu beachten, daß für den Kommunionempfang der durch den vollkommenen Reueakt erworbene Gnadenstand nicht ausreicht. (Der hl. Thomas gibt dafür auch den Grund an: „Niemand kann mit Sicherheit wissen, ob er wirklich ausreichende Reue hat“ S. Th. III, q. 80, a 4, ad 5.) Erforderlich ist also der durch die sakramentale Beichte gewonnene Gnadenstand, denn durch das im Beichtstuhl abgegebene Bekenntnis erlangt Verzeihung auch der Sünder, der über seine Schuld oder seine begangenen Vergehen nur unvollkommenen Schmerz empfindet, d. h. ihn inspiriert nicht die Gottesliebe, sondern die Furcht vor den zeitlichen und ewigen Strafen oder ihn bewegt die Häßlichkeit der Sünde.

Eine unheilvolle Antwort

Die in der Zeitschrift *Vita Pastorale* von Don Silvano Sirboni gegebene Antwort scheint zu Beginn ganz orthodox zu sein: Der heilige Albert der Große teilt nur die ununterbrochene Lehre der Kirche mit, welche das Konzil von Trient in der *Session über die Messe* feierlich bekräftigt hat. Doch gleich danach geht Sirboni dazu über, von der Eucharistie als Kommunion zu reden, aber diese Rede ist eine Katastrophe!

Sirboni hatte die Aussage abgeschlossen, daß „die Quelle der Vergebung das in der Eucharistiefeyer gegenwärtig gesetzte Opfer Christi ist“, dann fährt er fort: „Daher konnte im Jahre 1525 der Kardinal Caietan noch vor der Einberufung des Konzils von Trient Folgendes schreiben: «Wer kommuniziert, ohne die Todsünde bereut zu haben, begeht eine Todsünde... Wer dagegen kommuniziert, ohne gebeichtet zu haben, ist entschuldigt, wenn er einen vernünftigen Grund für diese Unterlassung hat; denn die Vorschrift, vor der Kommunion zu beichten, ist nicht göttlichen Rechts» (Summa de peccatis... fol. 24). Auf dieser niemals in Frage gestellten theologischen Wahrheit basiert der Kanon 916 des gegenwärtigen CIC (Kodex des kanonischen Rechtes); er erlaubt, selbst wenn die Gelegenheit zur Beichte fehlt, dennoch den Empfang der Eucharistie nach vorangegangenem vollkommenen Reueakt.“

Eine sehr schwerwiegende Unterlassung

Wenn wir richtig hinschauen, müssen wir sofort bemerken, daß Sirboni den Kanon 916 des neuen Kodex sehr schlecht wiedergegeben hat. Ginge es nach seiner Auffassung, dann gäbe es in der Tat nur die eine Bedingung, weshalb ein Sünder nach dem vollkommenen Reueakt ohne die Beichte die Eucharistie empfangen dürfe, nämlich daß er keine Gelegenheit zur Beichte hat; doch diese Ansicht ist vollkommen falsch, sowohl was die beständige Lehre der Kirche angeht, als auch was den neuen Kodex betrifft. Der hl. Alfons schreibt: „Wer in schwerer Sünde lebt, ist unter Strafe der Todsünde verpflichtet, vor dem Empfang der Eucharistie die Beichte abzulegen, wenn er zelebrieren oder kommunizieren muß und ein Beichtvater fehlt (Beide Umstände müssen zusammenkommen, um die Beichte zu entschuldigen, wie das Trienter Konzil lehrt)“ (*Theologia moralis / De Eucharistia Nr 255*). A. Lehmkuhl schreibt: „Damit dies erlaubt ist, muß erstens die Möglichkeit zu beichten fehlen und zweitens die Notwendigkeit (*necessitas*) bestehen, zu zelebrieren oder zu kommunizieren. Sind beide Bedingungen nicht erfüllt, so macht der, welcher die Eucharistie empfängt, ohne vorher gebeichtet zu haben, sich des Sakrilegs schuldig“ (*Theologia moralis, 1901, Band II, S. 109*). Der neue Kodex stellt noch eine andere unerläßliche Bedingung, die aber einer längeren Erörterung bedarf.

Die Neuerung

Die Neuerung besteht in der Tatsache, daß der neue Kodex nicht mehr von Notwendigkeit (*necessitas*), sondern von schwerwiegenden Gründen (*gravis ratio*) spricht. Der frühere von den Päpsten Pius X. und Benedikt XV. zusammengestellte Kodex sagte im Kanon 807: „Wenn ein Priester sich einer Todsünde bewußt ist, so wage er nicht ohne vorhergehende sakramentale Beichte die Messe zu lesen, mag er sich auch noch so zerknirscht halten; wenn aber der Beichtvater fehlt und die Notwendigkeit drängt (*deficiente copia confessarii et urgente necessitate*) so erwecke er zuvor einen Akt vollkommener Reue, zelebriere und beichte sobald wie möglich!“ Gleichmaßen hält Kanon 856 für den Laien fest: „Niemand, den das Bewußtsein einer Todsünde drückt, trete ohne vorangegange-

ne sakramentale Beichte hin zur heiligen Kommunion, wie reuevoll er sich auch halte; wenn aber die Notwendigkeit drängt und der Beichtvater ihm fehlt (*quod si urgeat necessitas ac copia confessarii illi desit*) erwecke er zuvor einen Akt vollkommener Reue“. Nach diesen beiden Kanones kann nur zwingende Notwendigkeit und die damit verbundene Unmöglichkeit zu beichten, die Vorschrift vorher sakramental zu beichten, aufheben (aber weiter bleibt die Verpflichtung, in Gottes Gnade zu stehen; deshalb die Vorschrift, einen Akt vollkommener Reue zu verrichten).

Die Moraltheologen und Kanonisten führen als Beispiel für die dringende Not den Fall an, daß der Priester die Pflicht hat, zu zelebrieren, um für die Gläubigen die Sonntags- oder Festtagsmesse zu halten oder um einem Sterbenskranken das Viatikum zu reichen, wenn er sonst keine geweihten Hostien mehr hat; im anderen Falle, daß ein Laie, gerade im Begriff zu kommunizieren, sich erinnert, eine Todsünde begangen zu haben, oder auch der außergewöhnliche Fall, der darin besteht, zu verhindern, daß die Eucharistie profaniert wird. Die Moraltheologen halten folgenden Fall für evident: „Viel seltener besteht [für den Laien] die Notwendigkeit, zu kommunizieren als [für den Priester] die Verpflichtung zu zelebrieren“ (Lanza-Palazzini, „*Principi di teologia morale*“ – Die Prinzipien der Moraltheologie, Bd. III, S. 168, Verl. Studium, Rom).

Was die Abwesenheit eines beicht-hörenden Priesters angeht, so darf darunter nicht das Fehlen des gewöhnlichen oder bevorzugten Beichtvaters sondern nur die Tatsache verstanden werden, daß ein mit Beichterlaubnis autorisierter Priester am Ort nicht erreichbar ist, oder daß Umstände, die, unabhängig vom eigenen Willen, es unmöglich machen, ihn anderswo zu finden (siehe A. Lehmkuhl, op. cit.; F. Capello, *De Sacramentis*; Naz, *Dictionnaire de droit canonique*).

Der Kanon 916 des neuen Kodex hingegen folgt der pseudo-demokratischen Auffassung, die sich aus dem falschen Begriff des Gottesvolkes ergibt, und behandelt Priester und Laien in gleicher Weise. So setzt er fest: „Derjenige, welcher sich bewußt ist, in schwerer Sünde zu sein, feiere nicht die Messe noch kommuniziere er den Leib des Herrn, ohne vorher sakramental gebeichtet zu haben, außer daß ein schwerwiegender Grund vorliegt und

die Gelegenheit zu beichten fehlt [nisi adsit gravis ratio et deficiat opportunitas confitendi]; in diesem Fall erinnere er sich, daß er verpflichtet ist, einen vollkommenen Reueakt zu verrichten, welcher den Vorsatz einschließt, so bald wie möglich zu beichten“.

Diese neue Formulierung schwächt in beachtenswerter Weise die Kraft der Begriffe ab: „nisi adsit gravis ratio“ (schwerwiegender Grund) gegenüber der Formulierung „si urgeat necessitas“ (Notwendigkeit) des Pius-Benediktus-Codex. Wenn es nach dieser Abschwächung ginge, so wäre nicht mehr die dringende Notwendigkeit, sondern nur noch der wichtige Grund verbunden mit der Unmöglichkeit, zu beichten (Sirboni verschweigt diese Verbindung) jetzt schon ausreichend, allein mit dem vollkommenen Reueakt ohne vorhergehende Beichte zur Kommunion zu gehen; „der Vorsatz, möglichst bald zu beichten“, bleibt freilich noch verpflichtend. (Wiederum verschweigt Sirboni in seiner Antwort diese Bedingung).

Nun hat der Begriff „schwerwiegender Grund“ weniger Kraft als die Formulierung „dringende Notwendigkeit“. Der Ausdruck Notwendigkeit besagt, daß es in der Tat, unmöglich ist, anders zu handeln, ohne sich selbst oder einem anderen schweren Schaden zuzufügen. So darf der Priester die Festtagsmesse für das Volk nicht absagen, ohne den Seelen Schaden zuzufügen und seinen guten Ruf wirklich zu gefährden; ebenso wenig kann der Gläubige (ohne Kommunionsempfang) von der Kommunionbank zurückgehen, ohne daß er eine schwere Beeinträchtigung seines guten Leumunds erleidet. Kurz zusammengefaßt, bedeutet die Notwendigkeit einen Konflikt zweier Verpflichtungen (gegenüber anderen Verpflichtungen oder zueinander) und hat etwas von dem Charakter des Unausweichbaren, was der „schwerwiegende Grund“ nicht unbedingt besitzt: „Notwendig ist, was unvermeidbar oder unaufgebbar ist“; deshalb „löst der Kanon 807 [des früheren Kodex] den Konflikt zwischen der Anordnung des Gesetzes, das zu zelebrieren verbietet, wenn jemand nicht im Gnadenstand ist, ohne zuvor sakramental zu beichten und der Verpflichtung, die Messe in dem Augenblick zu zelebrieren, ohne gebeichtet zu haben. Besagter Kanon gibt die Erlaubnis, dieses Verbot zu übergehen, wenn der Priester in der **dringenden Notwendigkeit** steht, zu zelebrieren... Notwendig ist auch, daß die **Notwendigkeit** zu zelebrieren begleitet ist von zwei Bedingungen, nämlich, daß ein

beichthörender Priester nicht da ist, und der betroffene Priester sich vor der Zelebration bemüht, durch einen Akt vollkommener Reue den Gnadenstand wieder zu erlangen“ (Naz, Dictionnaire de droit canonique, Stichwort nécessité, vgl. auch das Stichwort excuse). Gleichermäßen löste der Kanon 856 den Pflichtenwiderstreit, in den unter viel selteneren Umständen der einzelne Christgläubige kommen konnte

Eine wichtige Frage

Der frühere Kodex nahm im wesentlichen die Aussage des Konzils von Trient wieder auf (D.S. 1646, 1647), welches die beständige Lehre der Kirche so zusammenfaßte: „Wer zu kommunizieren wünscht, rufe sich das Gebot des Apostels in Erinnerung: «Der Mensch aber prüfe sich selbst!...» (1. Kor. 11,28). Nun beweist **die Tradition der Kirche**, daß eine solche Prüfung notwendig ist, denn keinem Menschen, der das Bewußtsein einer Todsünde hat, ist es erlaubt, zur Heiligen Kommunion zu gehen, **ohne zuvor eine sakramentale Beichte abgelegt zu haben**, mag er auch subjektiv glauben, er sei in höchstem Grade zerknirscht. Dieses heilige Konzil hier beschließt, diese Vorschrift müsse von allen Christen und auch von den Priestern, denen die Pflicht obliegt, zu zelebrieren, immer beachtet werden, vorausgesetzt, daß **ein beichthörender Priester ihnen zur Verfügung steht. Wenn aber der Priester aufgrund dringender Notwendigkeit zelebrieren muß, so beichte er sobald als möglich**“ (Sess. XIII, can. 7).

Der Kanon 11 derselben Konzilssession verbindet mit dieser Anweisung die Exkommunikation für die Personen, welche es wagen, das Gegenteil öffentlich zu lehren, predigen, behaupten oder auch zu verteidigen! Die Kanones 807 und 856 des von Papst Pius X. und Benedikt XV. zusammengestellten Kodex basieren demnach auf der beständigen Kirchenpraxis, welche das Konzil von Trient feierlich bekräftigt hat. Worauf stützt sich der Kanon 916 des neuen Kodex, wenn er die kategorische Weisung des Trienter Konzils in der Tat abschafft? Wer kann, möge darauf die Antwort geben.

Ein eigennütziges Zitat

Sirboni behauptet: „Die Quelle der Vergebung ist das in der Eucharistiefeier gegenwärtig gesetzte Opfer Chris-

ti. Daher [?] konnte im Jahre 1525 der Kardinal Caietan noch vor dem Konzil von Trient schreiben: «Wer kommuniziert, ohne die Todsünden bereut zu haben, begeht eine (weitere) Todsünde... Wer dagegen kommuniziert, ohne gebeichtet zu haben, ist entschuldigt, wenn er für diese Unterlassung einen vernünftigen Grund hat; denn die Vorschrift, vor der Kommunion zu beichten, ist **nicht göttlichen Rechts**» (Summa de peccatis... fol. 24). Auf dieser niemals in Frage gestellten Wahrheit der Theologie basiert der Kanon 916 des gegenwärtigen CIC...“

Aber worin besteht „diese niemals in Frage gestellte, theologische Wahrheit“, auf die der Kan. 916 des gegenwärtigen Kodex sich gründen soll? Darüber herrscht wenig Klarheit.

Wenn es sich um die Tatsache handelt, daß „die Quelle der Sündenvergebung das in der Eucharistiefeier gegenwärtige Opfer Christi“ ist, so müssen wir auch auf der anderen Seite die Wahrheit beachten, daß der Zweig, von dem die Sündenvergebung gleichsam gepflückt wird, nicht die Kommunion, sondern die Taufe und nach der Taufe in zweiter Linie die Beichte ist.

Wenn hingegen die „niemals in Frage gestellte theologische Wahrheit“ der zweite Satz des Kardinals Caietan ist, dann müssen wir mehrere Dinge beachten.

Wenn Caietan in der Zeit vor dem Stattfinden des Trienter Konzils seine Aussage machte, wie Sirboni zu verstehen gibt, dann fragen wir uns, weshalb er nicht direkt den in höherem Grade maßgeblichen Text des Tridentium zitiert, den wir oben aufgeführt haben? Der Leser kann selbst den Umstand feststellen, daß Caietan und das Konzil in ihrer Aussage nicht genau übereinstimmen, sondern ein klein wenig differieren. Zunächst besteht der Unterschied darin, daß er von dem „vernünftigen Grund“ spricht – diese Formulierung bringt ihn in die Nähe des neuen Kodex – und nicht von „drängender Notwendigkeit“ redet; vor allem aber behauptet er, „die Vorschrift, vor der Kommunion die Beichte zu verrichten, ist nicht göttlichen Rechtes“; diese Aussage hat das Konzil von Trient nicht gemacht, vielmehr glaubt die Mehrheit der Theologen, daß das Konzil genau das Gegenteil ausgesagt hat.

Der hl. Alfons nimmt die Frage auf folgende Weise wieder auf: „Einige Theologen behaupten, daß die Vorschrift, vor der Kommunion zu beichten

[was für die Person gilt, die sich einer Todsünde bewußt ist, auch wenn sie Reue verspürt] nur von der Kirche stammt; diesen Satz schließen sie (die Gottesgelehrten) aus den folgenden Worten [des Trienter Konzils]: «*communicare volenti revocandum est in memoriam eius (nempe apostoli) praeceptum*», [Wer kommunizieren will, muß sich seine Vorschrift (die Vorschrift des Apostels) in Erinnerung rufen] (d. h. sich selbst prüfen, um nicht „die eigene Verdammnis zu essen und zu trinken“). Dennoch lehrt die allgemeine und wahre Sentenz, die Suarez..., Lugo und andere Theologen festhalten, daß diese Vorschrift von Gott stammt. Die Begründung dafür, daß die Selbstprüfung vorangehen muß, ergibt sich einerseits aus Christi Weisung von welcher der Apostel sagt, sie vom Herrn empfangen zu haben; andererseits scheint es aus dem Text desselben Konzils klar hervorzugehen, daß die erforderliche Prüfung die Beichte darstellt. Wenn auch die Formulierung «*eius praeceptum*» (seine Vorschrift) sich auf den Apostel bezieht, wie Lugo es recht wahrscheinlich (*probabilis*) darlegt, so hat das Konzil trotzdem nicht gesagt, daß der kirchliche Brauch diese Anweisung eingeführt hätte, sondern jener durch diese erklärt wird (*Ecclesiastica... consuetudo eam probationem necessariam esse*); deshalb verordnet Gottes Vorschrift die Beichte. Nicht steht dazu im Widerspruch die Tatsache, daß die Anweisung eine Vorschrift des Apostels genannt wird, denn sie ist wirklich das durch den Apostel promulgierte Gebot“ (Sanctus Alphonsus, *Theologia moralis – De Eucharistia*, Nr. 256).

Die allgemeine Ansicht ist, daß eine Vorschrift göttlichen Rechts vorliegt

Auf jeden Fall ist Caietans Satz, den Sirboni ausgewählt hat, um damit den Kanon 916 des neuen Kodex zu untermauern, nicht die allgemeine Ansicht der Theologen und der Kanonisten; diese halten mehrheitlich fest, das in Frage stehende Gebot sei göttlichen Rechts; „Von dem Priester, der in eine Todsünde gefallen ist, wird nicht bloß der Gnadenstand gefordert, sondern der Gnadenstand muß durch die sakramentale Beichte erworben werden. Deshalb darf der in Todsünde gefallene Priester, welcher den Gnadenstand nur durch einen Akt vollendeter Reue erlangen will, noch nicht die hl. Messe zele-

brieren. Dieses Verbot stammt nicht von der Vorschrift, welche nur den Gnadenstand verlangt, sondern kommt von einem neuen speziellen Gebot, das nach der ganz allgemeinen Lehre der Theologen göttlichen Rechts ist“ (Lanza-Palladini, *Principi di Teologia morale sacramentale e Vita sacramentale*, vol. III, ed. Studium, Rom, S. 126). Pater Cappello S. J. schreibt dazu: „Die Gelehrten fragen sich, ob die Vorschrift, vorher sakramental zu beichten, menschlichen oder göttlichen Ursprungs sei. Die allgemeine und nach unserem Urteil der Wahrheit näherkommende Ansicht hält fest, daß dies Gebot von Gott stammt“; in der Anmerkung zitiert er Suarez, Lugo, Vasquez und den hl. Alphons (F. M. Cappello S. J., *Tractatus canonico-moralis – De Sacramentis*, Marietti 1945, S. 402). In dem von Naz geleiteten Wörterbuch des Kanonischen Rechtes (*Dizionario di Diritto Canonico*) lesen wir im III. Bd. col 1129 ff.: „Mag die Reue auch noch so tief sein, sie reicht nicht hin, es sei denn, der Fall dringender Notwendigkeit liegt vor. Die Entscheidung der Konzilsväter von Trient läßt keine Zweifel aufkommen (...). Ist die Vorschrift göttlicher oder nur kirchlicher Herkunft? (...) Der größere Teil der Autoren hält fest, daß die Vorschrift vor der Kommunion zu beichten, göttlichen Ursprungs ist“.

Die andersdenkende Minderheit appelliert an das Argument, das, wie wir sahen, der hl. Alphons widerlegt hat; darüber hinaus macht sie auch auf den allgemein gehaltenen Text des hl. Paulus aufmerksam, den das Konzil von Trient zitiert: „Ein jeder prüfe sich selbst!“ Der Paulus Text, so meinen sie, sei nicht explizit (siehe Naz, op. cit., col. 1130). Doch das Tridentinum sagt, daß die Tradition der Kirche diesen Text ausdrücklich darlegt, wenn sie „erklärt“ (deklarativ), „daß eine solche Prüfung notwendig ist, um keinem Menschen, der sich einer Todsünde bewußt ist, zu erlauben, mag er auch meinen, er sei in hohem Grade reuevoll, daß er zur hl. Eucharistie hinzutrete, ohne zuvor eine sakramentale Beichte abgelegt zu haben“.

In jedem Fall ist die angeblich niemals zur Diskussion gestellte, theologische Wahrheit, auf der nach Ansicht von Sirboni der Kanon 916 des Neuen Kodex basiert, nicht nur diskutierbar und diskutiert worden, sondern stellt nicht einmal die allgemeine Auffassung dar, welche die Theologen von diesem Problem haben.

Die allgemeine Ansicht der Gottesgelehrten, daß die Verpflichtung, in dem durch eine sakramentale Beichte erworbenen Gnadenstand zur Kommunion zu gehen, ein Gottesgebot ist, wird durch das Faktum bekräftigt, daß die Kirche als Entschuldigung niemals etwas anderes hat gelten lassen, als die „dringende (keinen Aufschub dulden- de) Notwendigkeit“.

In der Tat bringt die Notwendigkeit oder besser die physische oder moralische Unmöglichkeit es mit sich, daß das göttliche Gesetz, sei es positiv, sei es natürlich positiv, außer Kraft kommt (bestehen aber bleibt das natürlich, negative Gesetz: „Du sollst nicht stehen!“, „Du sollst nicht töten“ usw., denn es verbietet in sich schlechte Dinge; siehe H. Noldin S. J., *Summa Theologiae moralis*, Bd. I, B. III, Frage 8). In der Tat, hat das Konzil von Trient im Sinne der (dringenden) „Notwendigkeit“ entschieden und sich von dem Brauch (*consuetudo*) oder besser gesagt, von der zweitausendjährigen Tradition der Kirche leiten lassen.

Das Abgleiten zu Luthers Lehre

Das Konzil von Trient verteidigte und bekräftigte feierlich diese Tradition der Kirche gegenüber Luther, als er behauptete, die Eucharistie auch verleihe den Nachlaß der Todsünden (vgl. D. S. 1655). Mit dieser Ansicht verleugnete er „die ganze christliche Tradition, die auf den genauen Aussagen vom 1. Kor. 11, 29 basierend, die absolut geltende Notwendigkeit auferlegt, von dem Sakrament sich zu enthalten, wenn die moralische Sicherheit gegeben ist, in schwerer Sünde zu sein“ (Tito-Cento O. P., *La Somma Teologica* in der Bearbeitung der italienischen Dominikaner, Band XXVIII, S. 232, Anmerkung 1). Diese katholische Tradition galt beständig und wurde treu gehalten bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Das letzte Konzil dagegen ändert diese Haltung, wie wir am Neuen Kodex sehen; im Kanon 916 gleitet das religiöse Gesetzbuch von der „dringenden Notwendigkeit“ ab zum „schwerwiegenden Grund“. Wir müssen nun leider sehen, wie Sirboni in seiner Antwort noch weiter abrutscht, denn er behauptet da, daß der Kanon 916 „bei mangelnder Beichtgelegenheit [auch ohne einen „schwierwiegenden Grund“] erlaubt, die Eucharistie nach einem vorangegangenen Akt vollkommener Reue zu

empfangen [ohne daß die Person den Vorsatz hat, sobald wie möglich zu beichten]“.

In der Praxis wird dann das Abgleiten hin zu Luthers Lehre schon seit Jahren noch mehr vorangetrieben. Zu der recht großen Zahl der Kommunizierenden bilden heute die verlassenen Beichtstühle genau das Gegenstück (vorausgesetzt, daß sie noch vorhanden sind).

„Sie essen und trinken sich das Gericht“

Diesen Trend, nur zur Kommunion, aber nicht mehr zur hl. Beichte zu gehen, bezeugte wider Willen ebenfalls Sirboni, als er in der Zeitschrift „Vita Pastorale“ (Nr. 4/1992) den Brief des sizilianischen Priesters, Don Francesco Amato, veröffentlicht. Da lesen wir: „Zwei Vorfälle, die ich als sensationell ansehe, will ich hier erzählen. Die erste Geschichte ist so: Vor drei Jahren ging ich nach Kanada in die Stadt Toronto, da Emigranten aus Italien, dem Land, in dem ich meinen Dienst ausübe, mich eingeladen haben. Sie bereiteten mir einen schönen Empfang, indem sie in der Gemeinde die Hl. Messe feierten und danach ein brüderliches Gastmahl abhielten. Bei der heiligen Handlung waren etwa 70 Personen anwesend, zu meiner Freude gingen alle zur hl. Kommunion. Nach dem Gottesdienst fragte ich einige

Leute, ob und wann sie gebeichtet hätten. Zu meiner großen Überraschung gaben sie mir zur Antwort, daß in Kanada die Beichte nicht mehr üblich sei, und sie selbst seit vielen Jahren nicht mehr gebeichtet hätten (...).

Der zweite Vorfall geschah vor einigen Tagen. Ich mußte die Jahrtagsmesse eines verstorbenen Pfarrangehörigen feiern. Unter den Gläubigen war auch eine Schwester des Verstorbenen anwesend. Früher gehörte sie zu meiner Gemeinde, jetzt war sie von Australien zu Besuch gekommen. Die Eltern des Verstorbenen beichteten vor der Messe, aber die Australierin tat dies nicht. Als die Messe zu Ende war, kam die Frau in die Sakristei und begrüßte mich; während des Gespräches gestand sie mir: «Bei uns in Australien empfangen alle die Heilige Kommunion, ohne jemals gebeichtet zu haben. Ich selbst beichte schon seit 25 Jahren nicht mehr» (...).

Aber wir brauchen nicht nach Kanada gehen oder warten, daß jemand von Australien kommt. Auch in Italien gibt es diesen Trend nach unten; gerade die Priester treiben ihre Schäfchen in diese Richtung. Wenigstens zwei Mal haben wir es selbst gehört und dies in zwei verschiedenen Städten, daß der zelebrierende Priester die Anwesenden aufforderte, alle sollten ohne Unterschied zur Heiligen Kommunion gehen. „Auch wenn sie nicht gebeichtet haben“, gab einer von beiden Priestern gewissenhaft an; der andere mahnte in großer Herzlich-

keit nur dann zur Beichte zu gehen, wenn jemand „eine schwere, sehr schwere Sünde“ begangen habe. (Nach dieser Bemerkung hätten die Anwesenden heroischen Mut aufbringen müssen, um noch den Beichtstuhl betreten).

Nun folgt Sirbonis Antwort an den beunruhigten Priester aus Sizilien: „Die Praxis des letzten Jahrzehnts, welche die Konzilsreform fördert“ verlangt „weniger das Beichtbekenntnis, sondern mehr die Bekehrung“; freilich „ist die Abschaffung des Beichtsakramentes nicht genehmigt [schon ein besserer Gedanke!], denn die Beichte hat der Mensch immer nötig, um die Aufrichtigkeit der eigenen Reue nachzuweisen [nicht aber um festzustellen, daß Gott ihm verziehen hat]“. Übrigens „verlangt ein Kirchengesetz den Empfang des Bußsakramentes wenigstens einmal im Jahr, wenn jemand einer schweren Sünde sich bewußt ist [sic!]“.

Klar ist, daß für Sirboni die beiden seiner Begutachtung unterbreiteten Vorfälle nicht so „sensationell“ gewesen sind, sondern in der Norm stehen oder beinahe den Regelfall ausmachen; deshalb stehen sie näher „der durch die Konzilsreform geförderten Praxis der letzten zehn Jahre“ als dem sizilianischen Priester, der darüber besorgt ist. Leider sind wegen dieses neu auf gekommenen Brauches die Sakrilege zahlreich geworden, denn viele Seelen „essen und trinken sich das Gericht“ (vgl. 1 Kor. 11, 29 des hl. Paulus).

Augustinus

Rom - Kurier

Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten

Anschrift der Redaktion: ROM-KURIER, Ass. Amis de St. François de Sales, Postfach 789, CH—1951 SITTEN

Redaktion: Pater de TAVEAU

Konten: in der SCHWEIZ: ROM-KURIER, 1951 SITTEN, Postanweisung auf Konto C.C.P. 34-321518-5

in DEUTSCHLAND: Pater Emmanuel du CHALARD ROM-KURIER, Landesgirokasse Stuttgart BLZ: 600 501 01, Girokonto: 288 49 01

in ÖSTERREICH: Erste Österreichische Sparkasse, WIEN, Verein der Priesterbruderschaft St. Pius X., ROM-KURIER, Konto: 029 - 36550

Jahresabonnement: Schweiz: CHF 30.— Ausland: CHF. 35.— / DM. 40.— / ÖS. 300.—

Erscheinungsweise: 11 Mal jährlich

Vergessen Sie nicht, Ihr ABONNEMENT für 1997 zu verlängern.

Abonnement

Sie können Ihr Abonnement bestellen, indem Sie den Jahresbeitrag auf eines der obenstehenden Konten überweisen, unter Angabe Ihres Namens und der genauen Adresse in Druckbuchstaben.